

Entscheid.-Sammlung des Bundes

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 134/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Bedenklich ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin zu 1) habe im März 1953 einen erbten Hinterbliebenenanspruch ihrer Schwester Grete R. mitangemeldet (vgl. BGH RZW 1975, 189). Dadurch sind die Klägerinnen aber nicht beschwert. Auch wenn davon ausgegangen wird, daß ein Brückenanspruch rechtzeitig angemeldet und der ererbte Berufschadensanspruch 1963 wirksam nachgemeldet worden ist, ist dieser Anspruch jedenfalls - wie der Tatrichter zutreffend darlegt - nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen. Bis zum 31. März 1967 war nicht einmal angegeben, ob der Verfolgte berufstätig gewesen war, welchen Beruf er hatte und wann und wie er darin geschädigt worden ist. Damit war ein Schaden im beruflichen Fortkommen nicht einmal in Umrissen erkennbar.

Mei

Dr. Jähnke